

Kostenübernahme für Kostenfreistellungsverfahren

KGH.EKD II.0124/L8-05, 31.10.2005

Der Leitsatz zum Beschluss des KGH.EKD II-0124/L8-05 vom 31. Oktober 2005 lautet:

Die Kosten für die Beauftragung eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin in einem Streit über die Übernahme von Kosten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin in einem mitarbeitervertretungs-rechtlichen Verfahren vor den Kirchengerichten sind in der Regel keine "erforderlichen Kosten" im Sinne von § 30 Abs. 2 MVG.EKD.

Fundstelle: NZA-RR 2007, S. 55, S 223